LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18 WAHLPERIODE

VORLAGE 18/1922

Alle Abgeordneten

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



09.11.2023 Seite 1 von 1

> Aktenzeichen O 1627 – 10035 – 2022 – 21535 – I C 2

Frau Goschau Telefon 0211 4972-2313

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal des Haushaltsjahres 2023 ab 25.000 Euro

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16.11.2023

Anlage: Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben

im III. Quartal des Haushaltsjahres 2023 ab 25.000 Euro

Nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung ist eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag ab 25.000 Euro vierteljährlich dem Landtag zuzuleiten.

Im III. Quartal des Haushaltsjahres 2023 wurde in eine überplanmäßige Ausgabe ab 25.000 Euro in Höhe von **17.782.800** Euro eingewilligt.

Die beiliegende Übersicht enthält die Überschreitungen unter Angabe der Kapitel und Titel, der Haushaltsansätze, der Beträge und der Begründungen.

Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Telefax (0211) 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U74 bis U79 Haltestelle Heinrich Heine Allee

Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzverwaltung

N.	17	T::1		1"11	Λ.1	
INF.	Kapitel	Titel	Haushalts- ansatz	Überschreitung	Art	Zweckbestimmung und Begründung
				CUD		und begrandung
-			EUR	EUR		
2	20 610					Kapitalvermögen
		871 10	20.000,000	17.782.800,00	üpl.	Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen Es liegt eine weitere auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende anteilige Leistungspflicht in Höhe von insgesamt 18.413.325 Euro vor, die die verfügbaren Mittel bei dem Ansatz bei Kapitel 20 610 Titel 871 10 übersteigt. Der Leistungspflicht liegt einerseits der Ausfall einer während der Corona-Pandemie übernommenen parallelen Bund-Länder-Bürgschaft infolge des Ukraine-Kriegs in Höhe von 10.197.835 Euro zugrunde; aufgrund der parallelen Begebung der Bürgschaften sind der Bund und drei weitere Länder als weitere Bürgen zur Leistung eines auf sie entfallenden Anteils verpflichtet. Zum anderen entfällt auf das Land eine infolge der Rückbürgschaft gegenüber dem Land Niedersachsen entfallende Leistungspflicht in Höhe von aktuell 8.215.490 Euro. Der Leistungspflicht liegt der Ausfall einer während der Corona-Pandemie übernommenen Landesbürgschaft zugrunde, hinsichtlich derer sich das Land Nordrhein-Westfalen im Wege einer anteiligen Rückbürgschaft zu der Übernahme eines Anteils von 19,3 v. H. gegenüber dem Land Niedersachsen verpflichtet hat. Zur Vermeidung des Auflaufens weiterer Verzugszinsen hat das Land Niedersachsen dem Kreditgeber bereits eine Abschlagszahlung in Höhe des vorläufigen Ausfalls überwiesen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten beträgt die überplanmäßige Ausgabe 17.782.800 Euro. Die Ausgaben sind sachlich unabweisbar, da es sich um vertragliche Leistungen handelt, die zum 16.08.2023 fällig geworden sind. Die Ansprüche sind unverzüglich zu leisten, weshalb die Zahlungen zeitlich unaufschiebbar sind.